

Europäischer Konsumenten(schutz)verein

STATUTEN

1. Name, Sitz, Tätigkeitsbereich:

Der Verein führt den Namen „**Europäischer Konsumenten(schutz)verein**“.

Er hat seinen Sitz in Graz, Österreich.

Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet sowie auf ganz Europa.

2. Zweck des Vereins:

Der Verein ist eine unabhängige, nicht auf Gewinn zielende Organisation zur Unterstützung und Durchsetzung von Konsumenten(schutz)rechten sowie allgemein zur Förderung und Unterstützung von Verbraucherinteressen, Verbraucherschutz und Nachhaltigkeit.

Schwerpunkte sind dabei unter anderem auch die Förderung und der Schutz von Gesundheit, Umwelt, Nachhaltigkeit, Ethik, Moral, Ermöglichung einer chancengleichen Bildung, Schuldenprävention und einem leistbaren Zugang zum Recht.

Der Verein ist unpolitisch. Der Vereinsgedanke ist ausgerichtet auf eine europäische Wertegemeinschaft auf Basis gleichberechtigter Völker, den Menschenrechten, der Aufklärung sowie Religionsfreiheit und der Freiheit jedes einzelnen Menschen.

„Die Würde des Menschen ist unantastbar“, ist ein Leitbild des Vereins.

3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks:

3.1. Der Erreichung des Vereinszwecks dienen folgende ideelle Mittel:

- a) Prüfung, Untersuchung, Information und Zertifizierungen betreffend Konsumgüter und Konsum(güter)dienstleistungen aller Art (insbesondere auch im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit und Nachhaltigkeitsrecht)
- b) Versammlungen, Vorträge und Diskussionen
- c) Erstellung, Herausgabe und zur Verfügungstellung von Konsumentinformationen und Medien aller Art
- d) Vertretung und Durchsetzung von Konsumenteninteressen auf nationaler und europäischer Ebene
- e) Aufzeigen und Aufklärung über konsumentenrelevante Fehlentwicklungen auf nationaler und europäischer Ebene
- f) Beteiligung an Projekten von anderen nationalen, europäischen und internationalen Einrichtungen/Institutionen, die dem Vereinszweck dienlich sind
- g) Zusammenarbeit mit nationalen, europäischen und internationalen Organisationen zum Zweck der positiven Entwicklung künftiger Konsumententhemen
- h) Marktbeobachtung, Analyse und Evaluierung konsumentenrelevanter Themen und Entwicklungen

- i) Durchsetzung von Konsumentenrechten, insbesondere etwa durch Klagen, „Sammelklagen/Konsumentenklagen“ und Sammelaktionen zur außergerichtlichen und/oder gerichtlichen Rechtsdurchsetzung
- j) Maßnahmen zur Förderung des Konsumentenbewusstseins, insbesondere etwa durch Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen
- k) Verfassung und Herausgabe von Informationsmaterialien, literarischen Arbeiten und Büchern
- l) Produktion von Filmen, Rundfunk- und Fernsehsendungen und dergleichen
- m) Führung einer Prüfanstalt
- n) Gründung von und Beteiligung an anderen Institutionen und Rechtsträgern (Vereinen, Stiftungen, Gesellschaften etc.), die der Erfüllung des Vereinszwecks dienen
- o) Kooperation mit anderen Institutionen und Rechtsträgern (Vereine, Stiftungen, Gesellschaften etc.), die der Erfüllung des Vereinszwecks dienen

3.2. Der Erreichung des Vereinszwecks dienen folgende materielle Mittel:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Freiwillige Zuwendungen/Förderungen durch die Mitglieder
- c) Erlöse aus eigenen Tätigkeiten
- d) Einkünfte aus Vermögen

4. Arten der Mitgliedschaft:

- 4.1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- 4.2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- 4.3. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit etwa durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.
- 4.4. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu, beispielsweise wegen ihres besonders guten Rufes, besonderer Leistungen und/oder wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

5. Erwerb der Mitgliedschaft:

- 5.1. Mitglieder des Vereins können alle volljährigen, physischen und juristische Personen sein.
- 5.2. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 5.3. Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer. Im Falle eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.
- 5.4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Vorstandsbeschluss, wobei der Generalversammlung ein Vorschlagsrecht zukommt oder sonst über Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

6. Beendigung der Mitgliedschaft:

- 6.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit sowie durch freiwilligen Austritt und Ausschluss.
- 6.2. Mitglieder können ihre Mitgliedschaft unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Jahresende kündigen. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied, das die in diesem Statut festgelegten Grundsätze wesentlich verletzt oder mit seinen Mitgliedsbeiträgen oder zugesagten Förderungen trotz einer zumindest einmal erfolgten Einmahnung oder Zahlungsaufforderung drei Monate im Rückstand ist, nach Anhörung mit sofortiger Wirkung durch Vorstandsbeschluss vom Verein ausgeschlossen werden. Im Falle eines Austritts/Ausscheidens aus dem Verein werden bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge nicht rückvergütet.
- 6.3. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann ohne Angabe von Gründen vom Vorstand und/oder über Antrag von der Generalversammlung durch den Vorstand beschlossen werden.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder:

- 7.1. Die Mitglieder sind berechtigt, je nach Art der Mitgliedschaft an jeweils dazu gesondert geladenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sofern dazu eine schriftliche Anmeldung erfolgte, allerdings limitiert mit der für die jeweilige Veranstaltung maximal zulässigen Anzahl an Teilnehmern/Teilnehmerinnen.
- 7.2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins leiden könnten. Sie haben insbesondere die Vereinsstatuten, die Geschäftsordnung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder haben insbesondere über sämtliche Angelegenheiten, über die sie im Rahmen ihrer Vereinsmitgliedschaft vom Verein Kenntnis erlangen, Verschwiegenheit zu bewahren und sich jeder konkurrierenden Tätigkeit, die den Aufgaben des Vereins zuwiderlaufen könnten, zu enthalten.
- 7.3. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

8. Vereinsorgane:

Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand/Präsidium
- c) zwei Rechnungsprüfer
- d) Schiedsgericht

9. Generalversammlung:

- 9.1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- 9.2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer
 - d) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kuratorsbinnen vier Wochen statt.
- 9.3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich auf dem Postweg oder per E-Mail (jeweils an die vom Mitglied dem Verein zuletzt bekanntgegebene Postadresse bzw. E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die/einen Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.
- 9.4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich (per Bote, Post oder E-Mail) einzureichen.
- 9.5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 9.6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- 9.7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 9.8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9.9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann/Präsident (Obfrau/Präsidentin), im Falle dessen Verhinderung sein Stellvertreter/Vizepräsident (Stellvertreterin/Vizepräsidentin). Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt dasjenige Vorstandsmitglied den Vorsitz, welches am längsten dem Verein angehörig ist. Sollte dies auf mehrere Vorstandsmitglieder gleichzeitig zutreffen, so führt von diesen das an Altersjahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

10. Aufgaben der Generalversammlung:

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen, auch jene unter „Allfälliges“
- j) Beschlussfassung über jene Anträge, die der Vorstand vorlegt

11. Vorstand/Präsidium:

- 11.1. Der Vorstand besteht aus Präsidenten/Präsidentinnen (Obmänner/Obfrauen) und/oder Vize-Präsidenten/Vize-Präsidentinnen (Obmann/Obfrau-Stellvertreter/innen).
- 11.2. Der Vorstand wird von den Gründern/Gründerinnen des Vereins oder deren jeweiligen Rechtsnachfolgern/Rechtsnachfolgerinnen bestellt. Über deren Vorschlag und deren Aufforderung kann der Vorstand auch von der Generalversammlung gewählt werden. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung der Vereinsgründer:Innen oder über deren Ermächtigung durch die Generalversammlung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung, durch Kooptierung, überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- 11.3. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist möglich. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- 11.4. Der Vorstand wird von einem der Präsidenten/Präsidentinnen, bei Verhinderung von einem der Vize-Präsidenten/Vize-Präsidentinnen (Obmann/Obfrau-Stellvertreter/innen), schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- 11.5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Sofern der Vorstand nur aus 2 Mitglieder:Innen besteht, müssen beide anwesend sein.
- 11.6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit 2/3-Mehrheit, wobei zumindest einer der Präsident:innen zustimmen muss. Besteht der Vorstand nur aus 2 Personen, bedarf es Einstimmigkeit.
- 11.7. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und/oder Rücktritt.
- 11.8. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

12. Aufgaben des Vorstandes:

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 12.1. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis
- 12.2. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- 12.3. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
- 12.4. Informationen der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss

- 12.5. Verwaltung des Vereinsvermögens
- 12.6. Aufnahme und Ausschuss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern und Ehrenmitgliedern
- 12.7. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins

13. Besondere Rechte und Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder:

- 13.1. Der/die Präsidenten/die Präsidentinnen (Obmänner/Obfrauen) und Vize-Präsidenten/Vize-Präsidentinnen (Obmann/Obfraustellvertreter/innen) sind für den Verein nach außen je einzeln zeichnungs- und vertretungsbefugt.
- 13.2. Der/die Präsidenten/die Präsidentinnen (Obmänner/Obfrauen) und/oder der/die Vize-Präsidenten/Vize-Präsidentinnen (Obmann/Obfraustellvertreter/innen) vertreten den Verein nach außen. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den Präsidenten/innen erteilt werden.
- 13.3. Bei Gefahr in Verzug ist/sind der/die Präsidenten/die Präsidentinnen und/oder Vize-Präsidenten/Vize-Präsidentinnen berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung des Vorstands fallen unter eigener Verantwortung zu handeln. Im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 13.4. Der Präsident/die Präsidentin führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand
- 13.5. Der Schriftführer/die Schriftführerin führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands
- 13.6. Der Kassier/die Kassiererin ist für die ordnungsgemäße Gebarung des Vereins verantwortlich
- 13.7. Im Falle der Verhinderung treten jeweils an die Stelle der verhinderten Organe deren jeweiligen Stellvertreter/innen

14. Rechnungsprüfer:

- 14.1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 14.2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- 14.3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

15. Schlichtungseinrichtung/Schiedsgericht:

- 15.1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 15.2. Das Schiedsgericht als Schlichtungseinrichtung setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer

14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeiten ist.

15.3. Das Schiedsgericht als Schlichtungseinrichtung fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

15.4. Für den Fall, dass eine Streitschlichtung zu keinem Erfolg führt oder nicht spätestens binnen sechs Monaten beendet ist, entscheidet ausschließlich ein aus drei Personen bestehendes Schiedsgericht nach den Bestimmungen der §§ 577 ff ZPO. Die Anrufung der ordentlichen Gerichte wird damit ausgeschlossen.

Jede der beiden Streitparteien hat einen Schiedsrichter, entweder aus den ordentlichen Vereinsmitgliedern, aus dem Stand der Wirtschaftstreuhandler oder der Rechtsanwälte zu bestellen, die sich ihrerseits auf einen Obmann aus dem Stande der Rechtsanwälte zu einigen haben.

Erfolgt binnen 3 Wochen nach Aufforderung zur Namhaftmachung eines Schiedsrichters von einer der beiden Streitparteien keine Nominierung oder erfolgt keine Einigung hinsichtlich der Person des Obmannes/der Obfrau, obliegt die Bestimmung des Schiedsrichters oder des Obmannes dem 1. Präsidenten, im Falle dessen Verhinderung, dem 2. Präsidenten.

Im Falle auch dessen Verhinderung oder im Falle von Streitigkeiten betreffend den Vorstand/das Präsidium selbst obliegt diese Bestimmung dem Präsidenten/der Präsidentin der Rechtsanwaltskammer für die Steiermark.

Für die Kostenersatzbestimmung gilt die Anwendbarkeit der §§ 41 ff ZPO.

Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist endgültig. Dagegen ist auch kein vereinsinternes Rechtsmittel vorgesehen/zulässig.

16. Auflösung des Vereins:

16.1. Die freiwillige Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung.

16.2. Bei Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) hat die Generalversammlung - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - auch über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Bei allfälligen Unsicherheiten in der Beschlussfassung sollte dieses Vermögen im Zweifel, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst zu Zwecken der Sozialhilfe.